Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2169

25. 11. 82

Sachgebiet 9280

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz — StVUnfStatG)
— Drucksache 9/1910 —

A. Problem

Die monatliche Bundesstatistik über Straßenverkehrsunfälle wird auf der Grundlage eines Gesetzes aus dem Jahre 1961 erhoben. Die Vorschriften sind überholt.

B. Lösung

Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage. Reine Sachschadensunfälle sollen erst ab 3 000 DM mit dem vollen Merkmalprogramm erfaßt werden (bisher 1 000 DM).

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 9/1910 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 24. November 1982

Der Ausschuß für Verkehr

Lemmrich	**Feinendegen**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz — StVUnfStatG) — Drucksache 9/1910 — mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
—	—
Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz — StVUnfStatG)	**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz — StVUnfStatG)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Über Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder *mehr als unerheblich* verletzt oder Sachschäden verursacht worden sind, wird *monatlich* eine Bundesstatistik geführt.	Über Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt oder Sachschäden verursacht worden sind, wird eine Bundesstatistik geführt.
§ 2	§ 2
(1) Die Statistik erfaßt bei Unfällen, bei denen wenigstens eine Person getötet oder *mehr als unerheblich* verletzt worden ist oder schwerer Sachschaden bei wenigstens einem beteiligten Verkehrsteilnehmer oder Dritten entstanden ist,	(1) Die Statistik erfaßt bei Unfällen, bei denen wenigstens eine Person getötet oder verletzt worden ist oder schwerer Sachschaden bei wenigstens einem beteiligten Verkehrsteilnehmer oder Dritten entstanden ist,
1. Art, Ort und Zeit des Unfalls,	1. unverändert
2. die beteiligten Verkehrsteilnehmer und Verkehrsmittel,	2. unverändert
3. die polizeilich festgestellten unmittelbaren Unfallursachen und Unfallumstände,	3. unverändert
	3a. die Feststellung, ob die Fahrzeuginsassen angeschnallt waren,
4. die Unfallfolgen.	4. unverändert
(2) Die Statistik erfaßt bei allen anderen Unfällen 1. Ort des Unfalls, 2. die beteiligten Verkehrsteilnehmer und Verkehrsmittel, 3. die Höhe des entstandenen Sachschadens.	(2) unverändert
(3) Als Getötete werden alle Personen gezählt, die innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall an den Unfallfolgen verstorben sind.	(3) unverändert
(4) *Mehr als unerheblich verletzt* sind Personen, die *wegen der* bei dem Unfall *erlittenen* Körperschäden zur stationären Behandlung in eine Krankenan-	(4) **Verletzte** sind Personen, die bei dem Unfall Körperschäden **erlitten haben. Werden sie deshalb** zur stationären Behandlung in eine Krankenanstalt

Entwurf

stalt aufgenommen *wurden (*Schwerverletzte*) oder sich in ambulante ärztliche Behandlung begeben mußten (*Leichtverletzte*).*

(5) Als schwerer Sachschaden gelten Schäden von mehr *als* 3 000 Deutsche Mark an beweglichen oder unbeweglichen Sachen mindestens eines Geschädigten, die durch oder als Folge von Unfällen nach § 1 eingetreten sind.

§ 3

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Erfassung von Unfällen, bei denen nur schwerer Sachschaden entstand, auf eine größere Mindestschadenshöhe als 3 000 Deutsche Mark zu begrenzen,
2. bei Unfällen nach § 2 Abs. 2 nur die zahlenmäßige Erfassung anzuordnen,

wenn dies zur Beurteilung der Sicherheit im Straßenverkehr ausreicht.

§ 4

Auskunftspflichtig sind die Polizeidienststellen, deren Beamte den Unfall aufgenommen haben.

§ 5

Für Zwecke der Unfallforschung dürfen Einzelangaben von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und an die von ihnen bestimmten Stellen ohne Name und Anschrift der beteiligten Verkehrsteilnehmer übermittelt werden.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9280-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Gesetz vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1437), außer Kraft.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

aufgenommen, **so gelten sie als** Schwerverletzte; **erfolgt keine stationäre Behandlung, so gelten sie als** Leichtverletzte.

(5) Als schwerer Sachschaden gelten Schäden von 3 000 Deutsche Mark **und** mehr an beweglichen oder unbeweglichen Sachen mindestens eines Geschädigten, die durch oder als Folge von Unfällen nach § 1 eingetreten sind.

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

Für Zwecke der Unfallforschung dürfen Einzelangaben von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und an die von ihnen bestimmten Stellen **sowie an die Gemeinden des Unfallortes** ohne Name und Anschrift der beteiligten Verkehrsteilnehmer **und aller übrigen im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall erfaßten Personen** übermittelt werden.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach **Maßgabe des** § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 7

unverändert

Bericht des Abgeordneten Feinendegen

Der in Drucksache 9/1910 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 111. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. September 1982 dem Ausschuß für Verkehr federführend sowie dem Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 24. November 1982 behandelt.

Die monatliche Bundesstatistik über Straßenverkehrsunfälle wird zur Zeit auf der Grundlage eines Gesetzes aus dem Jahre 1961 — mit einem Änderungsgesetz im Jahre 1965 — erhoben. Reine Sachschadensunfälle werden mit dem vollen gesetzlich vorgeschriebenen Merkmaleprogramm bereits dann erfaßt, wenn der Schaden 1 000 DM oder mehr beträgt.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es, die Bundesstatistik über Straßenverkehrsunfälle auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen. Künftig sollen Sachschadensunfälle nur noch dann voll erfaßt werden, wenn der Schaden 3 000 DM oder mehr beträgt, weil dies ausreichend ist, um Stand und Entwicklung der Verkehrssicherheit zu beurteilen und durch diese Begrenzung erhebliche Verwaltungsarbeit erspart werden kann. Unfälle mit geringerem Sachschaden werden dann nur noch der Zahl nach oder mit reduzierten Merkmalen gemeldet. Künftig werden Personen, die innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall an den Unfallfolgen verstorben sind, als Todesopfer des Straßenverkehrs registriert. Dies entspricht einer international empfohlenen statistischen Übung.

Der Verkehrsausschuß empfiehlt in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Innenausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs gehen auf Vorschläge des Bundesrates zurück, die die Zustimmung der Bundesregierung gefunden haben. Entsprechend einer Empfehlung des Innenausschusses hat der Verkehrsausschuß zusätzlich den § 5 geändert, damit statistische Angaben über das Unfallgeschehen auch an die Gemeinden des Unfallortes übermittelt werden können, die daraus entsprechende Konsequenzen bei der Unfallbekämpfung ziehen sollen. Innenausschuß und Verkehrsausschuß gehen davon aus, daß bei der Weitergabe der Unfalldaten an die Gemeinden restriktiv verfahren wird, um besonders bei kleineren Gemeinden Zielkonflikte mit dem Grundsatz des Datenschutzes zu vermeiden. Das Verbot, im Rahmen des § 5 Namen und Anschriften zu übermitteln, bezieht sich nicht nur auf die am Unfall beteiligten Verkehrsteilnehmer, sondern auch auf sonstige Personen wie Fahrzeughalter, Geschädigte und Zeugen. Der Verkehrsausschuß hält es ferner für erforderlich, daß bei Unfällen auch Feststellungen darüber getroffen werden, ob die Fahrzeuginsassen angeschnallt waren oder nicht. Der § 2 Abs. 2 wird daher durch eine entsprechende zusätzliche Nummer 3a ergänzt.

Bonn, den 24. November 1982

Feinendegen

Berichterstatter



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333